



Mit den neuen Gefahrensymbolen werden auch gleich die Verhaltensanweisungen, wie die Gefahren vermieden oder reduziert werden können, mitgeliefert: unter anderem das Tragen von Handschuhen, Atemschutz und/oder Schutzanzug.

NEUE GEFAHRENSYMBOL FÜR CHEMISCHE PRODUKTE

Die Schweiz führte auf den 1. Dezember 2012 ein neues Gefahrenkennzeichnungssystem für chemische Produkte ein. Sie passt sich damit dem internationalen System «Globally Harmonized System» (GHS) an, das weltweit dieselben Gefahrensymbole verwendet. Aus diesem Grund organisierte JardinSuisse eine Tagung zum Umgang mit Chemikalien.

Text: Felix Käppeli, Bilder: Chantal Leuenberger

Bemerkenswert war das grosse Interesse an diesem Weiterbildungsanlass vom 13. Dezember 2012: Reisten doch über 100 Fachleute aus der grünen Branche an die ZHAW nach Wädenswil, um sich über die Verhaltensregeln zum korrekten Umgang mit chemischen Mitteln zu erkundigen.

Einleitend wies Inge Forster, Leiterin der Koordinationsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit bei JardinSuisse und Organisatorin der Tagung, auf die Relevanz dieser Thematik hin, schliesslich wirkt sich die Tätigkeit mit chemischen Stoffen unmittelbar auf die Gesundheit und Umwelt aus. Wann immer möglich, soll die gärtnerische Arbeit ohne die Mithilfe von umweltbelastenden Stoffen ausgeführt werden. Gehe es jedoch nicht anders und kämen chemische Pflan-

zenschutz- und Düngemittel zum Einsatz, so sollte auf eine sachgerechte und gezielte Anwendung geachtet werden, führte Forster weiter aus.

Die Chemikalien müssen zudem einwandfrei gelagert und Restposten richtig entsorgt werden. An der Tagung wurden ausserdem die Vorschriften für den Verkauf und dessen Personal angesprochen.

Mit Chemikalien kommen die Berufsleute der grünen Branche fast täglich in Berührung. Die grosse Bedeutung, die chemische Stoffe im beruflichen wie auch privaten Alltag haben, zeigt sich auch darin, dass die weltweite Chemikalienproduktion von einer Million Tonnen im Jahre 1930 auf über 300 Millionen Tonnen im Jahre 2005 gestiegen ist.

Heribert Bürgy vom Bundesamt für Gesundheit BAG wies in seinem Referat darauf hin, dass in den letzten Jahren die Vorfälle mit chemischen Produkten im Haushalt dementsprechend zugenommen haben. Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum zeigt in der Periode von 2004 bis 2011 eine Zunahme der Beratungen zu Vorfällen mit Haushaltschemikalien von 30 Prozent. Die national lancierte Informationskampagne des BAG zur neuen Kennzeichnung und Einstufung von Chemikalien ist nicht nur deswegen wichtig, sondern auch, weil immer noch ein Drittel der Bevölkerung davon ausgeht, dass chemische Produkte mit Giftklassen gekennzeichnet werden. Die Giftklassen wurden indes bereits 2005 mit der Einfüh-

rung der orangefarbenen EU-Kennzeichen abgeschafft. Gefahren, die von chemischen Produkten ausgehen können, werden neu mit einem international einheitlichen System gekennzeichnet, das von den Vereinten Nationen (UNO) entwickelt wurde. Dieses System umfasst neun Gefahrensymbole, die auf gefährliche Eigenschaften von Chemikalien hinweisen. Die schwarzen Zeichen auf weissem Grund in rotem Rahmen lösen die bisher verwendeten Symbole ab.

Das neue System soll Mensch und Umwelt in der ganzen Welt besser vor den Gefahren von Chemikalien schützen und den Handel mit chemischen Produkten international vereinfachen.

Gefahrensymbole

Im neuen GHS-System werden zusätzliche Gefahrensymbole eingeführt und die bisher verwendeten Angaben durch neue Gefahren- (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) abgelöst. Beispielsweise bezeichnet das Symbol «Totenkopf» die Gefahrenstufe «Hochgiftig». Zusätzlich zu den Gefahrensymbolen präzisieren die H-Sätze die Gefahren, die von den Produkten ausgehen. Bezogen auf das Symbol «Totenkopf» beinhaltet der H-Satz die Information, dass das entsprechende Mittel schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen kann. Die P-Sätze geben Verhaltensanweisungen, wie diese Gefahren vermieden oder reduziert werden können. Unter anderem findet man beim Symbol «Totenkopf» die Anweisung, dass eine geeignete Schutzkleidung getragen werden soll.

Verkauf

Diverse Produkte sind bereits mit der neuen Kennzeichnung im Handel erhältlich. Verkäufe von chemischen Produkten an Private unterliegen klaren rechtlichen Bedingungen.

Für den Umgang mit Chemikalien, die besonders gefährliche Eigenschaften haben, sind auch weiterhin spezielle Anforderungen zu beachten (Beratungs- und Rücknahmepflicht). Chemikalien, die nach GHS als besonders gefährlich gelten, sind – wie bereits erwähnt – seit dem 1. Dezember 2012 in der revidierten Chemikalienverordnung festgelegt. Die neue Bezeichnung hat dementsprechend auch Konsequenzen für den Handel. Besonders gefährliche Chemikalien sind dabei neu in zwei Gruppen eingeteilt, abgestuft nach ihrer Gefährlichkeit. Produkte aus der Gruppe 1 dürfen nicht mehr an Privatpersonen verkauft werden. Für die Abgabe an berufliche Endverbraucher werden vom Verkäufer Sachkenntnisse vorausgesetzt. Chemische Mittel der Gruppe 2 dürfen

nicht mehr in Selbstbedienung angeboten werden. Gegenüber dem privaten Kunden hat der Verkäufer zudem eine Beratungspflicht. Der Endverkäufer muss auf die Gefahren, Schutzmassnahmen und Ent-

Allgemeine Sicherheitsregeln

- Gefahrensymbole beachten und Angaben des Sicherheitsdatenblattes befolgen.
- Gegebenheiten/Situationen im Betrieb und an einzelnen Arbeitsplätzen regelmässig überprüfen und falls notwendig verbessern.
- Produkte nicht achtlos stehen lassen.
- Angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Vorgehen bei Notfällen kennen und anwenden, Sicherheitsdatenblatt bereithalten.
- Chemische Stoffe für Kinder unerschwinglich aufbewahren, am besten im abgeschlossenen Giftschränk. Produkte nie in Lebensmittelbehälter umfüllen und Entsorgungshinweise beachten.

sorgung aufmerksam machen. Auch dazu benötigt das Verkaufspersonal Sachkenntnisse, die während der Berufsausbildung, in einem Kurs oder durch entsprechende Berufserfahrung erwerben werden können.

Für den beruflichen Anwender von chemischen Produkten braucht es wie bisher eine Fachbewilligung. Bei der Abgabe von giftigen Stoffen der Gruppen 1 und 2 muss zu jedem Produkt ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden. Dieses Datenblatt dient dazu, die erforderlichen Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu treffen. Der Bezüger ist dazu verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt aufzubewahren.

Schutzausrüstung

Im Weiteren sprach die Arbeitshygienikerin Chantal Leuenberger über die Bedeutung und korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung PSA. Zur Sprache kam

auch, wie die PSA beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angewendet werden soll. Eine wichtige Bemerkung aus diesem Referat war, dass sich der Anwender oftmals in falscher Sicherheit wiegt. Die benutzte Schutzausrüstung entspreche oftmals nicht den Sicherheitsanforderungen der ausgeübten Tätigkeit. Beispielsweise wird ein wirksamer Atemschutz nur mit Halb- oder Ganzmasken und den entsprechenden, funktionstüchtigen Filtern erzielt.

Im Weiteren kam zur Sprache, dass in speziellen Fällen der ProduktHersteller befragt werden muss, welche Art von PSA angewendet werden soll.

Sonderabfälle

Nicht mehr gebrauchte Chemikalien wie Pflanzenschutzmittel sind Sonderabfälle. Sollten nicht mehr verwendbare Brühen oder zu lang gelagerte Mittel anfallen, können diese über den Handel, spezielle Entsorgungsfirmen oder Giftsammelstellen der Vernichtung zugeführt werden. Der einfachste Weg führt über dieselben Stellen, bei denen die Produkte gekauft wurden. Bereits seit 1985 ist gewiss, dass die Entsorgung von Sonderabfällen rückverfolgbar sein muss. Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzliche Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt oder Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt.

Über die gesetzlichen Vorschriften von Sonderabfällen gab Dieter Zaugg Auskunft. «Der Gesetzgeber hat dem Abgeber von Sonderabfällen Pflichten auferlegt. Die Mehrzahl dieser Pflichten ist nicht an die entsprechende Entsorgungs- oder Transportfirma delegierbar», unterstrich Zaugg. Auch wenn die Entsorgungsfirma als Dienstleistung vorausgefüllte Beförderungspapiere (Begleitscheine) zur Verfügung stelle, verbleibe die Verantwortung und Haftung beim Gärtner. «Sonderabfälle müssen beschriftet sein und einen Begleitschein mit detaillierten Hinweisen zu Inhalt, Absender, Transporteur und zur entsprechenden Entsorgungsfirma beinhalten», betonte Zaugg abschliessend.

Auskünfte

Für die Betriebe stehen unter www.cheminfo.ch oder www.bagchem.ch Informationen und Broschüren zur Verfügung. Im Rahmen der Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit BAG, welche die neue Gefahrenkennzeichnung und deren Bedeutung bekannt machen, wird auch eine kostenlose App für Smartphones lanciert. Die Cheminfo-App liefert Informationen zu den neuen Symbolen, gibt Anweisungen zum korrekten Umgang mit Chemikalien und enthält eine Notruf-145-Funktion, die bei Vergiftungsunfällen und Vergiftungsverdacht betätigt werden kann. Dabei gelangt der Notruf an das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum, wo rund um die Uhr unentgeltlich ärztliche Auskunft erteilt wird.